
Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Wilhelmsburg für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12 „Biogasanlage Gut Mühlenhof“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12

Die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht für ein sonstiges Sondergebiet zur Errichtung von Biogasanlagen mit den dazugehörigen Bestandteilen der Biogasherstellung, der Erzeugung von Elektroenergie und der zeitweiligen Lagerung der Eingangsstoffe und des Gärgutes.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich die bereits mit Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 02.11.2012 errichtete Biogasanlage des Vorhabenträgers, der **Gut Mühlenhof GmbH**. Gegenstand der vorhandenen Genehmigung ist die Errichtung einer für die Landwirtschaft privilegierten Biogasanlage am Standort eines Landwirtschaftsbetriebes, mit einer auf die Biogasproduktion von bis zu 2,3 Mio. Normkubikmeter [Nm³] pro Jahr begrenzten Anlagenleistung.

In der Anlage kommen neben landwirtschaftlichen Produkten vor allem landwirtschaftliche Reststoffe zum Einsatz, insbesondere Mist und Gülle aus der benachbarten Tierhaltung, um Biogas zu produzieren. Dieses Biogas wird in der Anlage verwertet und elektrische Energie erzeugt. Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die anfallende Wärme dient der Versorgung der eigenen Anlagen sowie der benachbarten Ställe.

Geplant ist die Erweiterung der Biogasanlagenkapazität der Verbrennungsmotoranlagen auf maximal 6,0 MW elektrische Leistung und der Anlagen zur Biogaserzeugung auf bis zu 22 Mio. Normkubikmeter [Nm³] Biogas pro Jahr. Durch die geplante Erhöhung der Leistung ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es war daher eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich südlich der Kreisstraße VG 72, zwischen den Ortsteilen Mühlenhof und Wilhelmsburg.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Wilhelmsburg in ihrer Sitzung vom 17.12.2012 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12 gefasst.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung durch öffentliche Auslegung im Amt Torgelow-Ferdinandshof in der Zeit vom 31.01.13 bis 01.03.2013 sowie zusätzlich in der Gemeindeverwaltung Wilhelmsburg in der Zeit vom 06.02.2013 bis 26.02.2013.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12 erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12 mit Begründung und Umweltbericht einschließlich Gutachten und der umweltbezogenen Stellungnahmen wurde durch die Gemeindevertreter am 01.10.2013 durch Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde ortsüblich veröffentlicht. Er hat in der Zeit vom 24.10.2013 bis 25.11.2013 im Amt Torgelow-Ferdinandshof sowie zusätzlich in der Gemeindeverwaltung Wilhelmsburg in der Zeit vom 30.10.2013 bis 20.11.2013 öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2013 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 16.01.2014 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mitgeteilt worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 16.01.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung ist gebilligt worden.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/12 wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.03.2014 mit Nebenbestimmungen (Auflage) und Hinweisen erteilt. Die Auflage machte eine Änderung des Planes erforderlich. Durch die Änderungen wurden die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt, so dass der Satzungsbeschluss vom 16.01.2014 auf der Gemeindevertretersitzung am 12.05.2014 aufgehoben und unter Beachtung der Auflagen neu gefasst wurde. Der Durchführungsvertrag zwischen Investor und Gemeinde ist am gleichen Tage vor Satzungsbeschluss unterzeichnet worden.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Genehmigungsbescheid vom 16.05.2014 bestätigt.

Beurteilung der Umweltbelange

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12 wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung** durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege wurden neben allgemein anerkannten Methoden, Verfahren und Quellen folgende Fachgutachten verwendet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), ECO-CERT, 07/2013
- Schalltechnisches Gutachten (Lärm-Immissionsprognose), Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement, 07/2013
- Geruchs-Immissionsprognose, ECO-CERT 04/2013
- Hydrogeologisches Gutachten (Vorausbewertung zu den Ergebnissen der hydrogeologischen Erkundung zur Raumluftkühlung Biogasanlage Mühlenhof), Dr. Bergmann & Ing. Liedloff GbR mbH, 09/2013

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind insbesondere die Belastungen der Menschen im Gebiet durch Lärm und Geruch sowie die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Biogasanlage betrachtet worden.

Die Belastungen der in dem Gebiet wohnenden Menschen durch Schall/Geräusche wurden eingehend bewertet. Dabei zeigte sich, dass beim Betrieb die zulässigen Grenzwerte aufgrund der Abstandsgegebenheiten und der technischen Ausführung der Anlagenbestandteile eingehalten werden können.

Unter Maßgabe der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Biogasanlage sind auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch Geruch in den nächstgelegenen Wohnbebauungen zu erwarten.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von Flächenversiegelung/-teilversiegelung können durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Art und Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Eingriffsregelung über die Grünordnung in Maßnahmeblättern festgelegt worden.

Erheblich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbildraums sind nicht zu erwarten. Veränderungen am Standort werden durch geeignete Maßnahmen der Gestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches minimiert bzw. durch Ersatzmaßnahmen (Schaffung von naturnahen Waldflächen) auf Ersatzflächen im betroffenen Naturraum kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort wird es nach Realisierung der Vorhaben im Plangeltungsbereich zu keiner Veränderung der Gestalt oder der Artenzusammensetzung innerhalb geschützter bzw. schutzwürdiger Biotope sowie in nächstgelegenen Schutzgebieten kommen.

Für die im Wirkraum betrachteten relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Einhaltung von festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Es wurde ausgeschlossen, dass die vorgesehenen planerischen Darstellungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage zur Erzeugung von Gas und Elektroenergie auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen sowie die Nutzung der anfallenden Abwärme stellen einen effizienten Beitrag zur Förderung des Klimaschutzes dar. Im Planungsprozess wurden auch die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens, welches selbst eine Maßnahme des Klimaschutzes darstellt, betrachtet.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch die Baugebietsentwicklung keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen mit der biologischen Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im erheblich nachteiligen Maße beeinträchtigen können.

Alternative Planungsmöglichkeiten waren nicht weiter zu prüfen, da nur der gewählte Plan geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen (Bestandsfestschreibung).

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt sind oder eingeleitet werden sollen. Von einem Bürger wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen vorgebracht.

Es waren vor allem Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen sowie zum Immissionsschutz und zum Schutz der Wasserressourcen zu berücksichtigen.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurden Hinweise beachtet und Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der nachfolgenden Planung und der Realisierung der Bauvorhaben zu kontrollieren.